biefes Recht nicht eingeräumt werbe und baß bem Staate ber ausichliegliche Befit bes Ober= auffichtsrechts über bas Schulmefen in allen Buntten erhalten bleibe und ber Rirche auch nicht ein Titelden Recht in biefer Beziehung eingeräumt werbe! Aus biefen Grunden murbe ich - ba ich wohl annehmen muß, baß S III angenommen werben wirb -, um wenigftens Etwas gu retten, munfchen und bitten, bag auf Geite 552 die Borte: "felb= ständigen Uebermachung, im Uebrigen aber les biglich gur" gur besonderen Abstimmung gebracht mer= ben, und falls biefe Worte bennoch angenommen werben follten, fo murbe ich ben weiteren Antrag ftellen, ftatt ber Borte: "felbständigen Uebermachung" auf Geite 552 minbeftens bas Bort : " unmittelbaren Ueberwachung " gu fegen. Meine Berren! Wenn Gie ben § III fo, wie er hier gefagt ift, annehmen und bamit § 4 bes fogenannten "Rirchen= gefetes" und beffen zweites Alinea genehmigen, fo geben Sie überhaupt ben Rirchen behörben und bem Rirchen = regiment eine Sandhabe, mit beren Silfe fie bas gange Schulmefen an fich reigen fann, und Gie genehmigen gu= gleich eine Bestimmung, über beren Tragweite Gie heute noch nicht im Stanbe find, fich auch nur einen annahernben Begriff gu machen! Bei folden Musbruden, wie fie hier gebraucht find, mit ber Fassung bes § 4, wie fie auf Seite 485 vorgeschlagen ift, fann bie Rirche fünftighin in ber Schule machen, mas fie will. Diefe behnbaren Begriffe : " fittlich = religiofe Erziehung", biefer ebenfo behn= bare Begriff: "Leitung und Aufficht" und bergleichen, alle biefe untlaren Ausbrucke und Begriffe führen nothwenbigermeife babin, meine Berren, bag eben unfere Schulen unter bie Bucht ber Rirche tommen werben! Und bas mag ich nicht und tann ich und werbe ich nicht zugeben, fo lange ich mich überhaupt noch wehren fann. Und beschließen Sie bennoch fo Unheilvolles, fo prophezeie ich Ihnen: Sie beschließen heute blos Das, mas in ein paar Jahren mit Reichshilfe Ihnen wieber unterfagt werben wird! Davon bin ich überzeugt! Und fo erlangen wir mit all unferer Gesethgebungstunft Richts weiter, als bag wie ber Abg. Sachfe einmal in ber Rammer gefagt hat wir schluglich in Berlin um unser gutes staatliches Recht betteln muffen, mas mir viel beffer uns hier felbst geben und mahren fonnten !

Ich ersuche Sie also in erster Linie, mir zuzustimmen und die Worte auf S. 552: "zur selbständigen Ueberwachung, im Uebrigen aber lediglich zur" zu streichen. Können Sie sich nicht entschließen, so ersuche ich Sie, das Wort "selbständigen" vor "Ueberwachung" in "unmittel=baren" zu verändern; dann hat man mindestens doch eine staatliche Einmischung noch möglich gemacht, welche der Staat nur so lange ausüben kann, als er es nicht mit einem "selbständigen" Ueberwachen der Kirche zu thun hat. Wenn Sie aber der Kirchenbehörde die selbständige

llebermachung laffen, fo fteht bie Sache nach meiner Dei= nung für ben Staat febr ichlecht. Wenn ich bas Recht habe, felbständig zu übermachen, wenn ich felbständig enticheiden fann, fo brauche ich Miemantem Rechenichaft abzugeben, und wir werben es erleben, bag, wenn einmal die staatliche Beborbe fich über eine etwaige allgu felb. ftanbige Banbhabung bes Rirchenregimente befchweren follte, diefe Untwort gegeben werden wird. Muf Grund diefes Paragraphen wird bie Rirchenbehorbe tem Staate antworten: bas ift nicht mehr beine Sache; auf Grund bes mir durch bein eigenes Gefet geftatteten Rechtes habe ich felbständig zu handeln; folglich hat niemand sich in meine Ungelegenheiten ju mischen. Deine Berren! 3ch bitte Gie beshalb bringend, wenn Gie überhaupt fur biefen Paragraphen fich enticheiben wollen, nehmen Gie bann wenigstens bie von mir vorgeschlagene Fassung an und retten Sie Etwas für ben Staat.

Staatsminifter Dr. von Gerber: Wenn die Beftimmung ber Confiftorialordnung bezüglich ber Muf= ficht über die fittlich = religiofe Erziehung in ben Bolfd= ichulen als ichwankend und unbestimmt gelten konnte und baber in vielen Rreisen Bebenten erregte, fo hat gerabe biefer Artifel bes Bublicationsgesetes bie Aufgabe über= nommen, alle diese Bedenken zu beseitigen. Ich glaube auch, bag es bemfelben vollftanbig gelungen ift, indem in ber That Dasjenige, mas ber Berr Borrebner ausführt, burch ben Artifel felbft vollständig widerlegt wird. Es ift nicht ber geringfte Unlag bagu, angunehmen, bag an ber Oberaufficht bes Staates, ber ausschließlichen Leitung bes Bolksunterrichts burch ben Staat hierburch Etwas geanbert murbe. Diefe Oberaufficht bleibt Letterem burch= weg und noch niemals ift in Gadifen ein Befetentwurf vorgelegt worben, ber mit folder Gutichiebenheit und mit folder Confequeng bie ftaatliche Leitung ber Boltsichule betonte, als ber bei ber Standeversammlang eingebrachte. Das bie an mich geftellte Frage bes Berrn Abgeordneten betrifft, fo habe ich bie bamalige Bemert ing nur gemacht, um baran gu erinnern, bag ich ein Berfprechen einlofen muß, welches von Seiten bes Gultusminifteriums bamals ber Synobe gegeben murbe. Diefes Berfprechen geht, wie ber Wortlaut fagt, babin, baß, wenn bas Bolfsichulgefet gur Berabichiedung gelangt fei, bas Cultusminifterium ber Synobe eine Borlage barüber machen werbe, wie es fich nun bie Musführung ber Aufficht über ben Religions= unterricht benft. Meine Berren! Es wird biefe Borlage nicht ben geringften Ginfluß auf, die gefetliche Rechtsbeftanbigfeit bes Bolfsichulgefetes haben. Da aber bie Ausführung der Aufficht über ben Religionsunterricht nur unter Mithilfe unferer evangelisch-lutherischen Geiftlichkeit geschehen fann, fo fann boch biefe Mithilfe nicht einfach burch einen Befehl von oben herunter geforbert merben, sonbern es ift nicht mehr als billig und natürlich, baß